

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf für das Gesetz zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (Fassung vom 28. Januar 2020)**

Datum 17. Februar 2020

USER20\_„Berichterstattungsfreiheit/Fake\_News\_Hate\_Speech/NetzDG/2020/NetzDG\_ÄndG\_2020/2020\_02\_17\_VAUNET\_Stgn\_Erstes\_NetzDG\_ÄndG\_final.docx

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 28. Januar 2020 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) veröffentlicht. Der VAUNET – Verband Privater Medien e.V. begrüßt grundsätzlich die ergriffene Initiative und das Ziel, durch die Novellierung strafbare Äußerungen in sozialen Netzwerken effektiver zurückdrängen zu können.

Der VAUNET vertritt über 140 Unternehmen, die privatwirtschaftlich journalistisch-redaktionell gestaltete Radio-, Fernseh- und Telemedien veranstalten. Sie tragen mit ihren zahlreichen Angeboten in hohem Maße zur Medienvielfalt Deutschlands bei. Auch sind Unternehmen unseres Verbandes Partner von Aktivitäten zur Bekämpfung von Hasskriminalität, wie zum Beispiel im Lande Nordrhein-Westfalen der Initiative „Verfolgen statt nur Löschen“, die unter der Federführung der Landesanstalt für Medien NRW steht.

### **A. Erweiterung des Anwendungsbereiches auf Video-Sharing-Plattform-Dienste**

**Die Definition der Video-Sharing-Plattform-Dienste sollte zwischen Telemediengesetz und NetzDG einheitlich gestaltet werden.**

Im Referentenentwurf ist in den §§ 3d bis 3f NetzDG-RefE vorgesehen, den Anwendungsbereich des NetzDG auf Dienste von Video-Sharing-Plattformen (VSP) auszuweiten. Der VAUNET begrüßt diese Ausweitung des Anwendungsbereiches ausdrücklich.

Die Gesetzesbegründung bezieht sich dabei insbesondere auf die Umsetzung der Artikel 28a und 28b der 2018 novellierten EU-Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RiLi). Unter anderem ist in § 3d NetzDG-RefE die Definition von Video-Sharing-Plattform-Diensten bzw. ihres Sitzlandes vorgesehen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 22. Juli 2019 seinen Referentenentwurf für ein „Viertes Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes (TMG) und zur Änderung weiterer Gesetze“ vorgelegt. In den §§ 2, 2a des TMG-RefE erfolgte in Umsetzung der AVMD-RiLi bereits eine Definition von Video-Sharing-Plattform-Diensten bzw. des Sitzlandes von Video-Sharing-Plattform-Diensten. Der Gesetzesentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums wurde bislang noch nicht vom Bundeskabinett beschlossen.

Die Definitionen von Diensten von Video-Sharing-Plattformen beider Bundesministerien verfolgen im Kern das gleiche Regelungsziel. In der Ausformulierung weichen sie jedoch voneinander ab. Der VAUNET regt an, dass sich das Bundesjustizministerium im Sinne der Schaffung von Rechtenheit mit dem Bundeswirtschaftsministerium über eine einheitliche Definition verständigt oder im NetzDG eine Verweisnorm auf die Definition des TMG implementiert.

Für die Anbieter journalistisch-redaktionell gestalteter Telemedien besteht ein Interesse, dass eine einheitliche Definition der Video-Sharing-Plattform-Dienste besteht. Sie wollen Klarheit darüber haben, wo genau die Grenze zwischen journalistisch-redaktionell gestalteten Telemedien und Video-Sharing-Plattform-Diensten liegt. Dies ist notwendig, um zu wissen, welche geltenden Normen für Dienste von Video-Sharing-Plattformen deshalb nicht auf journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien anwendbar sind.

## **B. Abgrenzung journalistisch-redaktionell erstellter Angebote**

Wie bereits vom VAUNET vor der Verabschiedung des NetzDG bekundet, begrüßt der Verband, dass „Plattformen mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, die vom Diensteanbieter selbst verantwortet werden“ (§ 1 Abs. 1 S. 2 NetzDG) vom Anwendungsbereich ausgenommen sind. Über die bereits bestehende Norm hinaus hält der VAUNET zwei Klarstellungen für erforderlich.

**Der Gesetzgeber sollte gesetzlich klarstellen, dass journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote nur auf Grund des Bestehens begleitender Interaktionsmöglichkeiten nicht dennoch vom NetzDG-Anwendungsbereich miterfasst werden.**

Unternehmen, deren Hauptzweck in der Herstellung selbst verantworteter journalistisch-redaktioneller Inhalte besteht, bieten ihren Zuschauern, Zuhörern und Nutzern auf ihren eigenen Onlineangeboten häufig auch Interaktionsmöglichkeiten in Form von z. B. User-Kommentaren unter Onlineartikeln/-videos oder die Bewertungen von Inhalten an. Sie ermöglichen eine direkte Auseinandersetzung mit dem (audio-)visuellen Content bzw. Artikeln und sind integraler Bestandteil moderner Meinungs- und Diskurskultur. Der Gesetzgeber sollte gesetzlich klarstellen, dass journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote nicht bereits auf Grund dieser ergänzenden Interaktionsmöglichkeiten in den Anwendungsbereich des NetzDG fallen.

**In sozialen Netzwerken publizierte, journalistisch-redaktionell veranlasste Inhalte dürfen ebenfalls nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.**

Nicht nur Privatpersonen, sondern auch Medienunternehmen sind in sozialen Netzwerken präsent. Sie stellen dort unter eigenen Profilen, Channels und Accounts entweder ihre journalistisch-redaktionell erstellten Inhalte direkt zum Abruf bereit oder verlinken auf ihre

eigenen Online- oder Rundfunkangebote. Diese Inhalte werden in der Sphäre der Sender durch speziell geschulte Social-Media-Redakteure betreut. Zudem regeln unternehmenseigene Kodizes („Netiquetten“), wie User sich auf den Accounts der Medienanbieter, z. B. bei der Kommentierung, zu verhalten haben. Gleichzeitig nutzen Rundfunkunternehmen ihre Social-Media-Präsenz proaktiv, um sich präventiv gegen den Missbrauch von Onlinemedien einzusetzen.

Die Definition des gesetzlichen Anwendungsbereichs lässt jedoch offen, ob auch Anbieter, die redaktionelle Inhalte in sozialen Netzwerken bereitstellen, selbst zu einem Vorgehen gegen strafbare Kommentare und Weiternutzungen ihrer Inhalte verpflichtet sein sollen. Es besteht das Risiko, dass Verantwortungsgrenzen verschwimmen. Aus Sicht des VAUNET sind jedoch die Verantwortlichkeiten bereits heute unter Wahrung der europarechtlichen Vorgaben abschließend im Telemediengesetz (§§ 7 ff. TMG) geregelt.

Der Gesetzgeber sollte gesetzlich klarstellen, dass in sozialen Netzwerken publizierte, journalistisch-redaktionell veranlasste Inhalte nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen dürfen. Die Nutzer, welche in sozialen Netzwerken journalistisch-redaktionell veranlasste Inhalte publizieren, dürfen zudem nicht für Inhalte in Verantwortung genommen werden, die andere Nutzer lediglich als Reaktion auf den originär journalistisch-redaktionellen Inhalt erstellt haben.

### **C. Informationspflicht zu Nutzergruppen**

**Der Pflicht zur Darstellung des Nutzerverhaltens bestimmter Gruppen steht der VAUNET kritisch gegenüber.**

In § 2 Abs. 2 Nr. 12, 13 NetzDG-RefE wird die neue Informationspflicht eingeführt. Danach sollen die Betreiber sozialer Netzwerke in ihren Transparenzberichten darlegen, welche Gruppen von Nutzern durch rechtswidrige Inhalte besonders betroffen sind bzw. welche Gruppen von Nutzern rechtswidrige Inhalte besonders häufig teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Der VAUNET befürwortet grundsätzlich das Anliegen des Gesetzgebers, mehr objektive Öffentlichkeit dafür schaffen zu wollen, in welchem Umfang soziale Netzwerke für kriminelle Handlungen genutzt werden. Jedoch sieht der VAUNET die geplanten neuen Pflichten kritisch.

Die aktuellen Berichtspflichten des § 2 NetzDG zielen insbesondere darauf ab, dass der Gesetzgeber und die Rechtsaufsicht sich einen Eindruck verschaffen können, ob der Netzbetreiber Maßnahmen gegen Hassreden ergreift und ob tatsächlich ein praktikables Beschwerdemanagement vorliegt. Die nunmehr eingeforderte „Opfer/Täter-

Statistik“ geht darüber hinaus und ist für die Erlangung der ursprünglichen Ziele aus Sicht des VAUNET nicht erforderlich.

Vielmehr könnten diese verpflichtenden Gruppen-Clusterungen – zumal das Gesetz keine objektiven Kriterien und keinen Detailgrad vorgibt – dazu führen, dass eine diskriminierende Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens erfolgt. Auch gewährleistet die neue Norm nicht ausreichend, dass Täter und/oder Opfer im Bericht nicht individuell erkennbar sind. Die Berichte könnten natürliche und/oder juristische Personen in eine Vielzahl an Kleinstgruppen ordnen. Diese Kleinstgruppen könnten so klein sein, dass sich unter Umständen leicht die wahre Identität der Gruppenmitglieder ermitteln lässt.

#### **D. Gegenvorstellungsverfahren**

**Das Gegenvorstellungsverfahren sollte derart gestaltet sein, dass ein Missbrauch für Einschüchterungsversuche nicht möglich ist.**

Der VAUNET begrüßt grundsätzlich, dass die Bundesregierung mit dem neuen Gegenvorstellungsverfahren (§ 3b NetzDG-RefE) die Transparenz und Partizipationsmöglichkeiten für die Netzwerknutzer erhöhen möchte.

Jedoch sollten die Nutzer, für die das Netzwerk Inhalte speichert, über die erfolgte Gegenvorstellung solange nicht informiert werden, solange das Netzwerk den Inhalt als nicht rechtswidrig einstuft (§ 3b Abs. 2 NetzDG-RefE). Erst wenn der Netzbetreiber im Gegenvorstellungsverfahren zur Ansicht gelangt, dass eine Entfernung wegen Rechtswidrigkeit doch zu erfolgen hat, sollte der Nutzer informiert und um Gegenrede gebeten werden. Werden die Nutzer, für die das Netzwerk Inhalte speichert, schon bei Eingang der Gegenvorstellung beim Netzwerk informiert, könnten sie missbräuchlich mit einer Vielzahl von Gegenvorstellungen „geflutet“ werden, ohne dass ihre Inhalte als rechtswidrig eingestuft sind.

Beispielsweise nutzen auch Journalisten und Medienunternehmen soziale Netzwerke, um journalistisch-redaktionelle Inhalte zu verbreiten. Ihnen könnten bei missbräuchlicher Nutzung des Gegenvorstellungsverfahrens eine Vielzahl von Widerreden übersandt werden, obwohl ihr Inhalt nach wie vor als nicht rechtswidrig eingestuft wird. Die gegenstandslosen Gegenvorstellungen müssten von den Nutzern zum einen administrativ behandelt werden, was unnötig Zeit und Kosten in Anspruch nehmen würde. Des Weiteren könnten die Gegenvorstellungen, gerade wenn sie in gezielter Massivität auf den Netzwerknutzer treffen, einschüchternde Wirkung entfalten und eine freie journalistische Arbeit behindern.